



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2004	Ausgegeben zu Erfurt, den 14. Januar 2004	Nr. 1
Inhalt		Seite
19.12.2003	Sechste Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz (6. ThürKHG-PVO)	1
19.12.2003	Thüringer Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung (ThürZLÜVO)	3
06.01.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts	5
12.12.2003	Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung für das Sommersemester 2004 (ThürZZVO SS 2004) ...	21
22.12.2003	Thüringer Verordnung zur Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (ThürAbwVO - Abfallverbrennung)	23

Sechste Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz (6. ThürKHG-PVO) Vom 19. Dezember 2003

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Wertgrenze

Die Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürKHG wird auf 200 000 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

§ 2 Jahrespauschale

(1) Die Krankenhausförderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKHG erfolgt auf der Grundlage der im Berechnungszeitraum nach Absatz 3 abgeschlossenen Behandlungsfälle sowie unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit gemessen an der Anzahl der abgeschlossenen Behandlungsfälle nach Absatz 4 und der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Krankenhauses, gemessen an der Art und der Anzahl der im vierten Thüringer Krankenhausplan ausgewiesenen Fachgebiete. Dementsprechend gliedern sich die Krankenhäuser in folgende Gruppen:

- A1: Allgemeinkrankenhäuser mit bis zu 15 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A2: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 15 000 bis zu 20 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- A3: Allgemeinkrankenhäuser mit mehr als 20 000 Behandlungsfällen im Jahr,
- F1: Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie,
- F2: Fachkrankenhäuser für Orthopädie.

(2) Die Zuordnung der Krankenhäuser zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage zu dieser Verordnung festgestellt.

(3) Die Jahrespauschale beträgt für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 je im Jahr 2001 abgeschlossenen Behandlungsfall

- für die Gruppe A1: 31 Euro,
- für die Gruppe A2: 50 Euro,
- für die Gruppe A3: 38 Euro,
- für die Gruppe F1: 42 Euro und
- für die Gruppe F2: 60 Euro.

(4) Als Behandlungsfall im Sinne dieser Verordnung gelten die im Krankenhaus behandelten vollstationären sowie die ausschließlich vorstationären Fälle ohne gesonderte Berücksichtigung nachstationärer Behandlungen sowie interner Verlegungen. Zur Festsetzung und Überprüfung der Jahrespauschalen dürfen von den Krankenhäusern nur aggregierte Daten übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig.

(5) Nach Inbetriebnahme von Bauvorhaben, wie Neubau, Sanierung, Erweiterungsbau oder Umbau von Krankenhäusern, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürKHG gefördert oder teilweise gefördert wurden, ist die Höhe der pauschalen Förderung nach Absatz 3 für den Anteil der mit der geförderten Baumaßnahme erstellten Nutzfläche an der Gesamtnutzfläche des Krankenhauses

1. im ersten Kalenderjahr nach der Inbetriebnahme auf 50 v. H.,
2. im zweiten Kalenderjahr nach Inbetriebnahme auf 65 v. H. und
3. im dritten Kalenderjahr nach Inbetriebnahme auf 80 v. H. begrenzt.

(6) Das Nutzflächenverhältnis wird auf der Grundlage des von dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium geprüften und bestätigten Gesamttraumprogramms für das Krankenhaus (genehmigte Zielplanung) berechnet. Sollte ein bestätigtes Gesamttraumprogramm im Einzelfall nicht vorliegen, sind andere amtliche oder sonstige geeignete Unterlagen zur Berechnung des Nutzflächenverhältnisses zu verwenden.

(7) Scheidet ein Krankenhaus aus dem Krankenhausplan aus, so wird die Pauschalförderung nach Absatz 3 auf 50 v. H. begrenzt. Der Zeitraum der Begrenzung beginnt mit dem ersten Tag des auf das Datum der Bekanntgabe des Bescheids nach § 8 Abs. 1 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung folgenden Monats, mit dem das Ausscheiden des Krankenhauses aus dem Krankenhausplan festgestellt wird.

§ 3 Zuschlag für Ausbildungsstätten

Für Krankenhäuser, die eine nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Ausbildungsstätte betreiben, beträgt der

nach § 12 Abs. 2 ThürKHG vorgesehene Zuschlag zur Jahrespauschale 100 Euro für jeden Ausbildungsplatz einer in den Krankenhausplan aufgenommenen Ausbildungsstätte.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft. Die Fünfte Thüringer Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Krankenhausgesetz vom 28. November 2000 (GVBl. S 376), geändert durch

Verordnung vom 6. Dezember 2001 (GVBl. S. 465), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2003

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Zuordnung der Krankenhäuser zu den Gruppen nach § 2 Abs. 1

Allgemeinkrankenhäuser (Gruppe A1 bis A3):

Kreiskrankenhaus Altenburg,
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda,
Kreiskrankenhaus Arnstadt,
Zentralklinik Bad Berka,
DRK-Krankenhäuser Sömmerda und Bad Frankenhausen,
Hufeland-Krankenhaus Bad Langensalza,
Kreiskrankenhaus Bad Salzungen,
HELIOS Klinik Blankenhain,
St. Georg-Klinikum Eisenach,
HELIOS Klinikum Erfurt,
Katholisches Krankenhaus "St. Johann Nepomuk" Erfurt,
Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda,
Wald-Klinikum Gera,
HELIOS Kreiskrankenhaus Gotha/Ohrdruf,
Kreiskrankenhaus Greiz,
Henneberg-Klinik Hildburghausen,
Kreiskrankenhaus Ilmenau,
Klinikum Meiningen,
Unstrut-Hainich-Kreiskrankenhaus Mühlhausen,
Südharz-Krankenhaus Nordhausen,
Eichsfeld-Klinikum Reifenstein,
Kreiskrankenhaus Rudolstadt,
Thüringen-Klinik "Georgius Agricola" Saalfeld,
Saale-Orla-Klinikum Schleiz/Pößneck,
Kreiskrankenhaus Schmalkalden,
Kyffhäuserkreiskrankenhaus Sondershausen,
Kreiskrankenhaus Sonneberg/Neuhaus,
Zentralklinikum Suhl,
Sophien-und Hufeland-Klinikum Weimar.

Fachkrankenhäuser mit internistischer Ausrichtung, Fachkrankenhäuser für Geriatrie, Fachkrankenhäuser für Psychiatrie (Gruppe F1):

Evangelische Lukas-Stiftung, Fachklinik für Psychiatrie Altenburg,
Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie Hildburghausen,
St. Elisabeth-Krankenhaus Lengenfeld unterm Stein,
Fachklinik für Abhängigkeitskrankheiten Rusteberg,
Geriatrische Fachklinik "Georgenhaus" Meiningen,
Ökumenisches Hainich-Klinikum Mühlhausen,
Evangelisches Fachkrankenhaus für Atemwegserkrankungen Neustadt/Südharz,
Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin Ronneburg,
Kreiskrankenhaus Schmölln,
ASKLEPIOS Fachkrankenhaus Stadroda,
Klinik "Waldeshöhe" Weißen, Fachklinik für Rheumatologie, Städtisches Fachkrankenhaus Zella-Mehlis.

Fachkrankenhäuser für Orthopädie (Gruppe F2):

Fachkrankenhaus "Marienstift" Arnstadt,
HELIOS Klinik Bleicherode,
Waldkrankenhaus "Rudolf Elle" Eisenberg.

**Thüringer Verordnung
über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung
(ThürZLÜVO)
Vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a und des § 88 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 3 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz sowie zur Weinüberwachung (ThürAGLMBG) in der Fassung vom 10. April 2002 (GVBl. S. 171) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1

Zuständigkeit der obersten Lebensmittelüberwachungsbehörde

Die oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde (§ 1 Abs. 2 ThürAGLMBG) ist zuständig nach

1. dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der Fassung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2269) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Mitteilung von Daten nach § 40 Abs. 6,
 - b) vorübergehende Verbringungsverbote nach § 47b;
2. der Milchverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178) in der jeweils geltenden Fassung für die Mitteilung der Zulassung und der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung nach § 20 Abs. 3 Satz 1;
3. der Eier- und Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288) in der jeweils geltenden Fassung für die Mitteilung der Zulassung und der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Satz 1;
4. der Fischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Mitteilung der Zulassung und der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 1,
 - b) die Mitteilung der registrierten Umpackzentren nach § 20 Abs. 3 Satz 1.

§ 2

Zuständigkeit der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde

(1) Die obere Lebensmittelüberwachungsbehörde (§ 1 Abs. 3 ThürAGLMBG) ist zuständig nach

1. dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz für
 - a) die Zulassung und Registrierung von Betrieben, soweit diese durch Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigung des § 19a Nr. 2 Buchst. a vorgeschrieben wird,
 - b) die Zulassung einer Ausnahme für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste des Landes nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Abs. 4 Satz 3,
 - c) die Zulassung einer Ausnahme bei besonderem Umstand, insbesondere bei drohendem Verderb von Lebensmitteln nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 3,

- d) die Zulassung einer Ausnahme für das Zusetzen von Fluoriden in Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 3,
 - e) die Ermittlung des Gehalts an Stoffen und die Anforderung oder Entnahme von Proben nach § 46d Abs. 1 und 2 Satz 1,
 - f) die Übermittlung der Daten nach § 46d Abs. 5 Satz 1,
 - g) die Anerkennung des Bedarfs nach § 47 Abs. 2 Nr. 5;
2. dem Lebensmittelspezialitätengesetz (LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung nach § 4 Abs. 1, 2 und 4;
 3. der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230 -269-) in der jeweils geltenden Fassung für die Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 5 Satz 1;
 4. der Diätverordnung in der Fassung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713) in der jeweils geltenden Fassung für die Erteilung der Genehmigung nach § 11;
 5. der Fischhygiene-Verordnung für
 - a) die Zulassung von Betrieben, Großhandelsmärkten oder Versteigerungshallen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4,
 - b) die Registrierung von Umpackzentren nach § 20 Abs. 1 Satz 1;
 6. der Eier- und Eiprodukte-Verordnung für
 - a) die Zulassung von Anlagen nach § 11 Abs. 3 Satz 1,
 - b) die Erteilung der Genehmigungen nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,
 - c) die Zulassung von Betrieben nach § 14 Abs. 1,
 - d) die Registrierung von bestimmten Handelsbetrieben nach § 15 Satz 1;
 7. dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1, der Stellvertretererlaubnis nach § 5 Abs. 1 und der vorläufigen Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1,
 - b) die Zulassung einer Ausnahme für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste des Landes nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Abs. 2 Satz 3,
 wobei die Entscheidungen nach den Buchstaben a und b im Benehmen mit der vom für Milch- und Fettwirtschaft zuständigen Ministerium beauftragten Stelle zu treffen sind;
 8. der Milchverordnung für
 - a) die Zulassung von Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Satz 2,
 - b) die Genehmigung eines gleichwertigen Verfahrens der Wärmebehandlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
 - c) die Genehmigung eines Wärmebehandlungsverfahrens nach § 15,
 - d) die Zulassung von Ausnahmen nach § 19,
 - e) die Zulassung von Milchsammel- oder Standardisierungsstellen oder von Be- und Verarbeitungsbetrieben nach § 20 Abs. 1 Satz 1,
 - f) die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 20 Abs. 4 Satz 1,
 - g) das Verlangen der Anzeige nach § 21 Abs. 2;

9. der Käseverordnung in der Fassung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Genehmigung eines Verfahrens zur Gewinnung und zur Wärmebehandlung von Zentrifugat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f,
 - b) die Genehmigung von Apparaten und Einrichtungen zur Wärmebehandlung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1,
 - c) die Erteilung der Genehmigung und die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4,
 - d) die Festsetzung einer angemessenen Frist nach § 20 Abs. 4 Satz 2,
 - e) die Entgegennahme der Anmeldung und Prüfung des Nachweises nach § 21 Abs. 1;
 10. der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung für die Genehmigung von Apparaten und Einrichtungen zur Wärmebehandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1;
 11. der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144) in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung der Herstellung von Butter nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1;
 12. der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555) in der jeweils geltenden Fassung für den Bescheid über das Prüfungsergebnis nach § 4a Abs. 3 und 4 Halbsatz 2 im Benehmen mit der vom für Milch- und Fettwirtschaft zuständigen Ministerium beauftragten Stelle;
 13. der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Entgegennahme der Meldung nach § 1 Abs. 4 Satz 2,
 - b) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1,
 - c) die Erteilung und Überwachung einer Erlaubnis zur Durchführung kellerwirtschaftlicher Versuche nach § 3 Abs. 1,
 - d) die Entgegennahme der Mitteilung nach § 7 Abs. 9 Satz 2,
 - e) die Genehmigung von Buchführungsverfahren und den Widerruf der Genehmigung nach § 12 Abs. 1,
 - f) die Erteilung der Genehmigung zum Führen des Analysenbuchs auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung nach § 13 Abs. 2 Satz 1,
 - g) die Entgegennahme einer Kopie des Dokuments nach § 22 Abs. 1,
 - h) die Entgegennahme von Kopien des Begleitpapiers nach § 22 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1,
 - i) die Entgegennahme der Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 und die Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 3 Satz 2,
 - j) die Weiterleitung einer Kopie des Begleitpapiers nach § 22 Abs. 4 Satz 2,
 - k) die Entgegennahme einer oder mehrerer Kopien des Begleitpapiers nach § 23 Nr. 2, soweit dies durch eine aufgrund des § 23 erlassene Rechtsverordnung vorgeschrieben wird,
 - l) die Koordinierung der Maßnahmen der Überwachung nach § 28 Abs. 3,
 - m) die Meldungen über önologische Verfahren nach § 30 Abs. 1,
 - n) die Erklärung des Einverständnisses zur Zurückstellung der Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr nach § 32 Abs. 1 Satz 2;
 14. der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die amtliche Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1,
 - b) die Erteilung der Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1;
 15. der Kosmetik-Verordnung in der Fassung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410) in der jeweils geltenden Fassung für die Entgegennahme der Angaben und die Erteilung einer Registriernummer nach § 5a Abs. 5 Satz 4 und 6;
 16. der AVV-Datenübermittlung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 17. Dezember 1998 (GMBL. 1999 S. 78) in der jeweils geltenden Fassung für die Übermittlung von Daten an die Meldestelle nach § 5 Abs. 4 Satz 2;
 17. der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die Herabstufung eines Qualitätsweins b. A. auf der Handelsstufe nach Artikel 56 Abs. 2 und 3;
 18. der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor (ABl. EG Nr. L 128 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung für
 - a) die Entgegennahme einer Kopie des Begleitdokuments nach Artikel 10 Unterabs. 3 Satz 1 und deren Weiterleitung nach Artikel 10 Unterabs. 3 Satz 2,
 - b) die Erteilung der Genehmigung zur Führung der Ein- und Ausgangsbücher am Sitz des Unternehmens oder durch ein spezialisiertes Unternehmen nach Artikel 12 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Zuständigkeiten der oberen Lebensmittelüberwachungsbehörde nach anderen Rechtsverordnungen auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Zuständigkeit der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden

- (1) Die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden (§ 1 Abs. 4 ThürAGLMBG) sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 ThürAGLMBG auch zuständig für
1. den Vollzug nach
 - a) dem Milch- und Margarinesgesetz,
 - b) dem Vorläufigen Biergesetz in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) dem Säuglingsnahrungswerbegesetz (SNWG) vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2846) in der jeweils geltenden Fassung für die Überwachung der in diesem Gesetz festgelegten Gebote und Verbote nach § 5,
 - d) der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878, 1081) in der jeweils geltenden Fassung für die Ziehung einer Vollprobe oder die Beauftragung einer Stelle mit dieser Aufgabe nach § 2 Abs. 5 Satz 2 und die Entgegennahme einer Meldung oder die Beauftragung einer Stelle mit dieser Aufgabe nach § 2 Abs. 10 Satz 2;
 2. den Vollzug von Rechtsverordnungen, welche auf der Grundlage des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder des Milch- und Margarinesgesetzes erlassen wurden, sofern

sich die betreffenden Bestimmungen auf diese Gesetze stützen; Entsprechendes gilt für Rechtsverordnungen, welche auf der Grundlage des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) in der jeweils geltenden Fassung erlassen wurden, soweit eine Zuständigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Weingesetzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürAGLMBG gegeben ist.

(2) Zuständigkeiten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden nach anderen Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes, nach § 18 des Vorläufigen Biergesetzes, nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 LSpG und nach § 6 SNWG sind die nach den §§ 1 bis 3 für den Vollzug der Gesetze jeweils zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft, sofern nicht eine Verlängerung der Geltungsdauer verordnet wird.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Thüringer Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1089), geändert durch Artikel 2 § 12 der Verordnung vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 17), außer Kraft.

Erfurt, den 19. Dezember 2003

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Dieter Althaus

Klaus Zeh

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts Vom 6. Januar 2004

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), verordnet die Landesregierung, hinsichtlich der Anlage Nummer III laufende Nummern 2.12 Buchst. a und b sowie 3.32 Buchst. a bis c mit Einwilligung der Landesärzte-, Landeszahnärzte- und Landestierärztekammer:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 7. April 1998 (GVBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Oberbergamt" durch die Bezeichnung "Landesbergamt" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte "Oberbergamt für die Erteilung von Genehmigungen, das Bergamt Gera für die Überwachung und die Landesanstalt für Umwelt" werden durch die Worte "Landesbergamt für die Erteilung von Genehmigungen und die Überwachung sowie die Landesanstalt für Umwelt und Geologie" ersetzt.

- b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

"(2) Zuständige Behörde im Bereich des beruflichen Strahlenschutzes bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus im Sinne des § 118 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung

1. nach § 36 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 37 Abs. 1 Satz 2, § 38 Abs. 4 Satz 2, § 40 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5, § 41 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2, § 42 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3, § 45 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3, § 56 Satz 2, § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 59 Abs. 3 Satz 2, § 60 Abs. 3 und 4, § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4, den §§ 62 und 63 Abs. 2 und 4, § 112 Abs. 2, 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 7, den §§ 113 bis 115 Abs. 1 sowie
 2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 116 Abs. 1 Nr. 12 und 44, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 bis 5
- ist das Landesbergamt.

(3) Zuständige Behörde für die Emissions- und Immissionsüberwachung bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus im Sinne des § 118 Abs. 3 StrlSchV in Verbindung mit § 48 Abs. 1 und 2 StrlSchV ist das Landesbergamt.

(4) Für die Bestimmung von Messstellen für die Körperdosis im Bereich der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus nach § 118 Abs. 2 StrlSchV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV ist das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zuständig.

(5) Zuständig für den Vollzug der nach § 118 Abs. 2 StrlSchV für die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus anwendbaren Regelungen des § 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, des § 40 Abs. 2 Satz 1 bis 3, des § 41 Abs. 7 Satz 4, des § 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, des § 67 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d StrlSchV sind jeweils die in der Anlage für diese Bestimmungen benannten zuständigen Behörden."

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 2009 außer Kraft."

b) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa. Die laufende Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

"1.1	§ 4 Abs. 5 Satz 3	Kontrolle von bei der Beförderung mitzuführenden Bescheiden und Bescheinigungen nach Satz 1 und 2	Polizei"
------	-------------------	---	----------

bb. Die laufenden Nummern 1.8 und 1.9 erhalten folgende Fassung:

"1.8	§ 9 Abs. 1	Genehmigung zur Bearbeitung, Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen der in § 7 bezeichneten Art nach Satz 1 sowie Genehmigung von wesentlichen Abweichungen von den in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung oder der wesentlichen Veränderung der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Betriebsstätte oder deren Lage nach Satz 2	TMLNU
------	------------	---	-------

1.9	§ 9a	Entgegennahme von Nachweisen und Mitteilungen nach den Absätzen 1a bis 1d.	TMLNU"
-----	------	--	--------

cc. Die laufende Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:

"1.11	§ 13 Abs. 1 und 4	Festsetzung der Deckungsvorsorge sowie von gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen durch das Land und Bestimmung einer angemessenen Frist für den Nachweis der Deckungsvorsorge	
		a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9	TMLNU
		b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 StrlSchV für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen	TLBA
		c) in sonstigen Genehmigungsverfahren nach den §§ 7, 11 und 16 StrlSchV	TLVwA"

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nummer II erhält folgende Fassung:

**"II.
Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

Verwendete Abkürzungen für die zuständige Behörde

AfAS	Amt für Arbeitsschutz
Gemeinde	Gemeinde als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe
KatB	Landkreis als Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe beziehungsweise Landkreis und kreisfreie Stadt als Aufgabenträger für den Katastrophenschutz
LASF	Landesamt für Soziales und Familie
LÄK	Landesärztekammer
LTÄK	Landestierärztekammer
LZÄK	Landeszahnärztekammer
OrdB und Pol	allgemeine Ordnungsbehörden sowie die Polizei
TLBA	Thüringer Landesbergamt
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Grundsätzlich gelten die Abkürzungen auch für die Mehrzahl."

dd. Die laufende Nummer 1.13 erhält folgende Fassung:

- | | | | |
|-------|-------------|---|--------|
| "1.13 | § 17 Abs. 2 | Rücknahme von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen | |
| | | a) Genehmigungen nach den §§ 7 und 9 | TMLNU |
| | | b) Genehmigungen nach den §§ 7 und 11 StrlSchV und nach den §§ 3 und 5 der Röntgenverordnung (RöV) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen | TLBA |
| | | c) sonstige Genehmigungen und allgemeine Zulassungen nach den §§ 7, 11, 15 und 16 StrlSchV und nach den §§ 3 und 5 RöV | TLVwA" |

ee. Die laufenden Nummern 1.16.2 bis 1.16.6 erhalten folgende Fassung:

- | | | | |
|---------|--|---|---------|
| "1.16.2 | | den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne des § 7 Abs. 1 StrlSchV, den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der §§ 11 und 12 StrlSchV und den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 25 StrlSchV, sofern es sich nicht um Aufgaben der Nummern 2.26, 2.27, 2.29, 2.30, 2.32 bis 2.34, 2.36, 2.40, 2.48, 2.53, 2.55 bis 2.58, 2.63 bis 2.66, 2.75 bis 2.78, 2.82, 2.93, 2.95 bis 2.99, 2.101 bis 2.103, 2.124 oder 2.129 handelt, | |
| | | a) im Rahmen der Aufsicht nach Nr. 1.16.1 | TMLNU |
| | | b) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen | TLBA |
| | | c) im Übrigen | AfAS |
| 1.16.3 | | den Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen im Sinne des § 7 Abs. 1 StrlSchV, den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der §§ 11 und 12 StrlSchV und den Umgang und Verkehr mit Vorrichtungen im Sinne des § 25 StrlSchV nach den Nummern 2.26, 2.27, 2.29, 2.30, 2.32 bis 2.34, 2.36, 2.40, 2.48, 2.53, 2.55 bis 2.58, 2.63 bis 2.66, 2.75 bis 2.78, 2.82, 2.93, 2.95 bis 2.99, 2.101 bis 2.103, 2.124 oder 2.129 | |
| | | a) im Rahmen der Aufsicht nach Nr. 1.16.1 | TMLNU |
| | | b) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen | TLBA |
| | | c) im Übrigen | LASF |
| 1.16.4 | | die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe oder kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Sinne des § 16 StrlSchV | |
| | | a) mit Grubenanschlussbahnen | TLBA |
| | | b) sofern es sich um das Verlangen der Vorlage einer Ausfertigung oder Abschrift des Genehmigungsbescheides für die Beförderung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV handelt | Polizei |
| | | c) im Übrigen | LASF |
| 1.16.5 | | die Anwendung von Röntgenstrahlen im Sinne der Röntgenverordnung, sofern es sich nicht um Aufgaben der Nummern 3.18, 3.20, 3.21, 3.23, 3.43 bis 3.50, 3.52, 3.58 bis 3.61, 3.63 bis 3.71, 3.80 bis 3.82 handelt, | |
| | | a) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen | TLBA |
| | | b) im Übrigen | AfAS |
| 1.16.6 | | die Anwendung von Röntgenstrahlen im Sinne der Röntgenverordnung nach den Nummern 3.18, 3.20, 3.21, 3.23, 3.43 bis 3.50, 3.52, 3.58 bis 3.61, 3.63 bis 3.71, 3.80 bis 3.82 | |
| | | a) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen | TLBA |
| | | b) im Übrigen | LASF" |

ff. Nach der laufenden Nummer 1.16.7 wird folgende neue Nummer 1.17 eingefügt:

- | | | | |
|-------|-------|---|--------|
| "1.17 | § 19a | Entgegennahme der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 sowie der Erklärung zur Einstellung des Leistungsbetriebs nach Absatz 2 | TMLNU" |
|-------|-------|---|--------|

gg. Die bisherigen Nummern 1.17 und 1.18 werden die Nummern 1.18 und 1.19.

hh. Die laufenden Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 S. 1459) in der jeweils geltenden Fassung

2.1	§ 7 Abs. 1	Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes a) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen b) im Übrigen	TLBA TLVwA
2.2	§ 11	Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie Genehmigung eines Probetriebs nach § 11 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 5 Satz 1	die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde
2.3	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige zum genehmigungsfreien Betrieb der in Absatz 1 genannten Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen a) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen b) im Übrigen	TLBA AfAS
2.4	§ 12 Abs. 2	Untersagung des Betriebs einer in Absatz 1 genannten Anlage	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde
2.5	§ 15 Abs. 1	Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	TLVwA
2.6	§ 16 Abs. 1	Genehmigung zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes und von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes	TLVwA
2.7	§ 17 Abs. 3	Erstellung der Bescheinigung, dass sich die erforderliche Vorsorge der die Kernmaterialien übergebenden Person auch auf die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen erstreckt	TMLNU
2.8	§ 27 Abs. 7 Satz 2	Bestimmung der Stelle, an die die bauartzugelassene Vorrichtung abzugeben ist	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.9	§ 29	Erteilung der Freigabe a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht nach laufender Nummer 1.16.1 b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe c) in sonstigen Genehmigungsverfahren d) im Rahmen der Aufsicht im Übrigen	TMLNU TLBA TLVwA AfAS
2.10	§ 30 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Kursen	TLVwA
2.11	§ 30 Abs. 1 Satz 3	Ausstellen einer Bescheinigung über den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für a) humanmedizinisch tätige Personen b) zahnmedizinisch tätige Personen c) Strahlenschutzbeauftragte in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen d) im Übrigen	LÄK LZÄK TLBA TLVwA
2.12	§ 30 Abs. 2 Satz 1 und 2	Anerkennung anderer Fortbildungsmaßnahmen als geeignet zur Aktualisierung der Fachkunde sowie Entgegennahme des Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise	TLVwA

2.13	§ 30 Abs. 2 Satz 3	Verlangen des Nachweises über die Aktualisierung der Fachkunde nach Satz 1	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Be- hörde
2.14	§ 30 Abs. 2 Satz 4	Entziehung der Fachkunde oder Erteilung von Auflagen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Be- hörde
2.15	§ 30 Abs. 2 Satz 5	Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Be- hörde
2.16	§ 31 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen einer Gesellschaft wahrnimmt	die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Be- hörde
2.17	§ 31 Abs. 4 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung der Bestellung, der Aufgaben und Befugnisse sowie deren Änderung, und des Ausscheidens des Strahlenschutzbeauftragten	die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Be- hörde
2.18	§ 32 Abs. 1 Satz 2	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als solcher im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist	die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Be- hörde
2.19	§ 32 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung des Strahlenschutzverantwortlichen über die Ablehnung eines Vorschlages des Strahlenschutzbeauftragten	die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Be- hörde
2.20	§ 36 Abs. 2 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen von der Abgrenzung und Kennzeichnung von Kontroll- und Sperrbereichen	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Be- hörde
2.21	§ 36 Abs. 3	Bestimmung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Be- hörde
2.22	§ 37 Abs. 1 Satz 2	Gestattung der Erweiterung der Zugangsberechtigung zu den Strahlenschutzbereichen durch sachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Be- hörde
2.23	§ 38 Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen über Unterweisungen von Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wurde	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Be- hörde
2.24	§ 40 Abs. 1 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht, für Personen die sich im Kontrollbereich aufhalten, die Körperdosis zu ermitteln	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Be- hörde
2.25	§ 40 Abs. 2 Satz 1	Registrierung des Strahlenpasses	LASF
2.26	§ 40 Abs. 2 Satz 3	Anerkennung von ausländischen Aufzeichnungen über Strahlenexpositionen	LASF
2.27	§ 40 Abs. 5	Anordnung von Messungen für nicht beruflich strahlenexponierte Personen	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Be- hörde
2.28	§ 41 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung der zusätzlichen oder abweichenden Ermittlungsart der Körperdosis	
		a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht nach laufender Nummer 1.16.1	TMLNU
		b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe	TLBA
		c) in sonstigen Genehmigungsverfahren	TLVwA
		d) im Rahmen der Aufsicht im Übrigen	LASF

2.29	§ 41 Abs. 1 Satz 3	Festlegung der Ersatzdosis bei unterbliebener oder fehlerhafter Messung	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.30	§ 41 Abs. 1 Satz 4	Bestimmung von Messstellen für die Körperdosis	TMSFG
2.31	§ 41 Abs. 3 Satz 5	Entscheidung über die Art und Weise der Personendosismessung	die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde
2.32	§ 41 Abs. 4 Satz 2	Gestattung, die Dosimeter in Zeitabständen bis zu sechs Monaten der Messstelle einzureichen	die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde
2.33	§ 41 Abs. 7 Satz 4	Anforderung und Entgegennahme der Mitteilung der Messstelle	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.34	§ 42 Abs. 1 Satz 4	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen oder der Hinterlegung bei einer von der Behörde bestimmten Stelle	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.35	§ 42 Abs. 1 Satz 6	Zuständige Stelle für die Hinterlegung von Aufzeichnungen bei der Beendigung der Tätigkeit	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.36	§ 42 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung der Überschreitung der Grenzwerte der Körperdosis und der Strahlenexposition	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.37	§ 44 Abs. 1 Satz 4	Verlangen einer Kontaminationsprüfung für Personen bei Verlassen des Überwachungsbereichs	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.38	§ 44 Abs. 3 Satz 3	Verlangen einer Kontaminationsprüfung für bewegliche Gegenstände bei Entfernen aus dem Überwachungsbereich	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.39	§ 45 Abs. 2	Gestattung von Ausnahmen für Auszubildende und Studierende im Alter von 16 bis 18 Jahren	die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde
2.40	§ 47 Abs. 3	Festlegung der zulässigen Ableitungen a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 9 des Atomgesetzes b) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 7 und 11 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen c) in sonstigen Genehmigungsverfahren	TMLNU TLBA TLVwA
2.41	§ 47 Abs. 4	Absehen von der Festlegung von Aktivitätsmengen im Einzelfall	die nach lfd. Nr. 2.1 jeweils zuständige Behörde
2.42	§ 47 Abs. 5	Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte	die nach lfd. Nr. 2.40 jeweils zuständige Behörde
2.43	§ 48 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung über die Ableitung radioaktiver Stoffe sowie Befreiung von der Mitteilungspflicht	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.44	§ 48 Abs. 2 Satz 1	Anordnung der Messung und der Aufzeichnung der Messergebnisse sowie Verlangen der Vorlage der Messergebnisse	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.45	§ 48 Abs. 2 Satz 2	Bestimmung der Messstelle	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde

2.46	§ 48 Abs. 3	Anordnung und Entgegennahme der Mitteilung ergänzend zu ermittelnder Daten über die Ausbreitungsverhältnisse	TMLNU
2.47	§ 51 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung des Eintritts einer radiologischen Notstandssituation, eines Unfalls oder eines Störfalls	die nach lfd. Nr. 1.16.1 bis 1.16.4 jeweils zuständige Behörde und, falls dies erforderlich ist, OrdB und Pol sowie KatB
2.48	§ 51 Abs. 2	Unterrichtung der Bevölkerung über eine radiologische Notstandssituation a) Erstunterrichtung über den Eintritt eines Ereignisses, erste Hinweise und Empfehlungen an die Bevölkerung zu Sofortmaßnahmen für den Gesundheitsschutz sowie technisch-organisatorische Unterstützung bei der Durchführung weiterer Unterrichtungen nach Buchstabe b) b) Unterrichtung über weitere Erkenntnisse zur radiologischen Notstandssituation und weitere zu empfehlende Verhaltensmaßnahmen; fachliche Unterstützung der KatB	KatB die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.49	§ 52	Planung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Brandbekämpfung a) bei Anlagen und Betrieben, die dem Bergrecht unterliegen b) bei allen anderen Anlagen und Betrieben aa) hinsichtlich der Festlegung der Gefahrengruppe bb) hinsichtlich der Alarm- und Einsatzplanung für Bereiche der Gefahrengruppe I cc) hinsichtlich der Alarm- und Einsatzplanung für Bereiche der Gefahrengruppe II und III	TLBA KatB Gemeinde KatB
2.50	§ 53 Abs. 1 Satz 2 und 3	Entgegennahme des Nachweises über die Einsatzfähigkeit des erforderlichen Personals und der erforderlichen Hilfsmittel oder über einen Anspruch auf Einsatz einer geeigneten Einrichtung für die Gefahreneindämmung und -beseitigung	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.51	§ 53 Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der notwendigen Informationen und der erforderlichen Beratung für die Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften sowie für die Unterrichtung im Einsatz hinsichtlich der auftretenden Gesundheitsrisiken und der erforderlichen Schutzmaßnahmen	OrdB und Pol sowie die nach lfd. Nr. 2.49 jeweils zuständige Behörde
2.52	§ 53 Abs. 3	Unterrichtung des Einsatzpersonals über Risiken und Vorsichtsmaßnahmen	die nach lfd. Nr. 1.16.1 bis 1.16.4 jeweils zuständige Behörde
2.53	§ 55 Abs. 1 Satz 3	Zulassung einer effektiven Dosis von 50 Millisievert im Einzelfall für ein einzelnes Jahr, wobei für fünf aufeinander folgende Jahre 100 Millisievert nicht überschritten werden dürfen	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.54	§ 55 Abs. 3 Satz 3	Zulassung eines erhöhten Dosisgrenzwerts für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren	die nach lfd. Nr. 2.28 jeweils zuständige Behörde
2.55	§ 56 Satz 2	Zulassung einer höheren Berufslebensdosis	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.56	§ 57 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen bei Dosisüberschreitungen	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.57	§ 58 Abs. 1 Satz 1	Zulassung besonderer Strahlenexpositionen	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.58	§ 59 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung über Strahlenexpositionen bei Rettungsmaßnahmen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.59	§ 60 Abs. 3	Abkürzung der Frist für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.60	§ 60 Abs. 4	Anordnung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.61	§ 61 Abs. 3 Satz 1 und 2	Entgegennahme und Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.62	§ 62	Entscheidung über die Ersetzung der in der ärztlichen Bescheinigung getroffenen Beurteilung sowie Einholung eines Gutachtens	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.63	§ 63 Abs. 2	Anordnung des Verbots oder der Beschränkung der Berufsausübung	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.64	§ 64 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen nach den §§ 60, 61 und 63	LASF
2.65	§ 64 Abs. 4 Satz 1	Verlangen, einer benannten Stelle die Gesundheitsakten vorzulegen und zu übergeben	LASF
2.66	§ 66 Abs. 1	Bestimmung von Sachverständigen für Funktions-, Sicherheits- und Strahlenschutzprüfungen und Festlegung von Anforderungen an Sachverständige	TMLNU
2.67	§ 66 Abs. 3	Verlängerung der Überprüfungsfrist	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.68	§ 66 Abs. 4	Bestimmung der Durchführung von Dichtheitsprüfungen und Festlegung des Wiederholungszeitraums sowie Festlegung, dass die Prüfung von einem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Sachverständigen durchzuführen ist	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.69	§ 66 Abs. 6	Verlangen der Vorlage der Prüfbefunde und Entgegennahme von Prüfbefunden und Mitteilungen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.70	§ 67 Abs. 2 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Zeitpunkt und Ergebnis von Funktionsprüfungen und Wartungen der Strahlungsmessgeräte sowie Bestimmung einer Stelle zur Hinterlegung der Aufzeichnungen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.71	§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3	Entgegennahme der Mitteilungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.72	§ 70 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung über die Masse und den Verbleib freigegebener Stoffe	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.73	§ 70 Abs. 5	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht im Einzelfall	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.74	§ 70 Abs. 6	Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen und Bestimmung der Stelle nach Satz 2	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.75	§ 71 Abs. 1	Entgegennahme von Mitteilungen über das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.3 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder OrdB und Pol

2.76	§ 71 Abs. 2	Entgegennahme einer Mitteilung über den Fund oder die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.3 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde oder OrdB und Pol
2.77	§ 71 Abs. 4	Entscheidung nach Erstattung einer Mitteilung	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.3 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde
2.78	§ 72 Satz 1 bis 3	Entgegennahme der Mitteilung über den erwarteten Anfall radioaktiver Abfälle oder des Nachweises über den Verbleib radioaktiver Abfälle	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.79	§ 73 Abs. 2	Zustimmung zum Buchführungssystem und Abruf der nach Absatz 1 erfassten Angaben	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.80	§ 74 Abs. 1 Satz 1	Anordnung zur Behandlung radioaktiver Abfälle vor Ablieferung und Verlangen eines Nachweises über die Einhaltung der Anordnung	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.81	§ 75 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung über den Beginn der Beförderung	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.82	§ 75 Abs. 3 Nr. 1	Entgegennahme der Mitteilung des Empfängers über Unstimmigkeiten	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.83	§ 76 Abs. 3 Satz 1	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes	TMLNU
2.84	§ 76 Abs. 5 Satz 1	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle	TMLNU
2.85	§ 77	Anordnung oder Genehmigung einer anderweitigen Beseitigung von radioaktiven Abfällen	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.86	§ 77	Erteilen des Einvernehmens bei Ausnahmen von der Ablieferungspflicht	die nach lfd. Nr. 1.16.1 oder 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.87	§ 82 Abs. 3	Anforderung und Entgegennahme schriftlicher Arbeitsanweisungen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.88	§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 3	Bestimmung der ärztlichen Stellen und deren Prüfungsweise	TMSFG
2.89	§ 83 Abs. 1 Satz 4	Mitteilungen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.90	§ 83 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme eines Abdrucks der Anmeldung nach Satz 1	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.91	§ 83 Abs. 5 Satz 3	Verlangen der Vorlage und Entgegennahme der Aufzeichnungen	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.92	§ 85 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen bei einer von der Behörde bestimmten Stelle	die nach lfd. Nr. 1.16.3 jeweils zuständige Behörde
2.93	§ 85 Abs. 6 Satz 3	Verlangen der Vorlage des Bestandsverzeichnisses	die nach lfd. Nr. 1.16.2 jeweils zuständige Behörde

2.94	§ 87 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilungen über den Probanden	LASF
2.95	§ 87 Abs. 5	Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und Erklärungen sowie deren Entgegennahme	LASF
2.96	§ 89 Abs. 1	Aufsichtsbehörde für die Entgegennahme der Mitteilungen über die Überschreitung der Dosiswerte oder die Beendigung der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung	LASF
2.97	§ 89 Abs. 2	Entgegennahme des Abschlussberichts als Aufsichtsbehörde	LASF
2.98	§ 90	Schutzanordnung bei Überschreitung der genehmigten Dosiswerte	LASF
2.99	§ 95 Abs. 2 Satz 1 und 4	Entgegennahme der Anzeige der Dosisabschätzung und Bestimmung abweichender Werte	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde
2.100	§ 95 Abs. 3	Registrierung von Strahlenpässen a) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen b) im Übrigen	TLBA LASF
2.101	§ 95 Abs. 5 Satz 2	Zulassung weiterer beruflicher Strahlenexpositionen	die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde
2.102	§ 95 Abs. 6 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen bei Grenzwertüberschreitung	die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde
2.103	§ 95 Abs. 10 Satz 4	Festlegung der Messmethoden und -verfahren und Bestimmung der Messstellen	TMLNU
2.104	§ 95 Abs. 11 Satz 5	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung bei gesundheitlichen Bedenken des Arztes	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde
2.105	§ 95 Abs. 12 Satz 2	Verlangen von Nachweisen über Arbeitsschutzmaßnahmen	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde
2.106	§ 96 Abs. 2	Verlangen und Entgegennahme von Mitteilungen zur Körperdosis, Bestimmung einer Stelle, an die die Mitteilungen zu übermitteln sind, oder Entgegennahme von Mitteilungen bei Überschreitung von Grenzwerten	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde
2.107	§ 96 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme und Weiterleitung von Angaben an das Strahlenschutzregister oder Bestimmung einer zuständigen Stelle	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde
2.108	§ 96 Abs. 5	Anordnung von Maßnahmen bei Arbeiten mit den in Anlage XI Teil B vergleichbaren Expositionen	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde
2.109	§ 97 Abs. 3	Verlangen des Nachweises der Einhaltung der Überwachungsgrenzen	TLBA
2.110	§ 98 Abs. 1	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung	TLBA
2.111	§ 98 Abs. 3 Satz 2 und 3	Entgegennahme der Erklärung über den Verbleib des radioaktiven Abfalls und der Annahmeerklärung des Verwerterers oder Beseitigers sowie des Nachweises über die Zuleitung der Kopie der Annahmeerklärung an die zuständige Kreislaufwirtschafts- und Abfallbehörde	TLBA
2.112	§ 99	Entgegennahme der Anzeige über verbleibende Rückstände und Anordnung von Schutz- oder Beseitigungsmaßnahmen	TLBA

2.113	§ 100 Abs. 1	Entgegennahme der jährlichen Mitteilung über den Anfall von Rückständen	TLBA
2.114	§ 100 Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts	TLBA
2.115	§ 100 Abs. 3 Satz 3	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt	TLBA
2.116	§ 100 Abs. 4	Verlangen der Vorlage der Rückstandsbilanz	TLBA
2.117	§ 101 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über den Abschluss der Entfernung von Verunreinigungen	TLBA
2.118	§ 101 Abs. 2 Satz 3	Verlangen des Nachweises über den Verbleib der Verunreinigungen	TLBA
2.119	§ 101 Abs. 3	Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 oder die Gestattung, dieser zu einem späteren Zeitpunkt nachzukommen	TLBA
2.120	§ 102	Treffen von Anordnungen bei sonstigen Materialien	TLBA
2.121	§ 104	Entgegennahme der Mitteilungen zur Betriebsorganisation	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.122	§ 106 Abs. 1	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung der Produkte	TLVwA
2.123	§ 112 Abs. 2 und 3	Mitteilungen sowie Anordnung von Mitteilungen an das Strahlenschutzregister und Entgegennahme der Unterrichtungen	die nach lfd. Nr. 2.100 jeweils zuständige Behörde
2.124	§ 113 Abs. 1	Anordnung von Maßnahmen	soweit nicht bereits nach lfd. Nr. 2.1 bis 2.123 die Zuständigkeit einer Behörde bestimmt ist, die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde
2.125	§ 113 Abs. 4	Anordnung der Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt	die nach lfd. Nr. 1.16.1, 1.16.2 oder 1.16.4 jeweils zuständige Behörde
2.126	§ 114	Gestattung der Abweichung von den Bestimmungen nach den §§ 34 bis 92 und 95 bis 104	soweit nicht bereits nach lfd. Nr. 2.1 bis 2.123 die Zuständigkeit einer Behörde bestimmt ist, die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.127	§ 115	Zustimmung der Behörde zur elektronischen Aufzeichnung und Buchführung	die nach lfd. Nr. 2.9 jeweils zuständige Behörde
2.128	§ 116	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 16 und 36 bis 46	die nach lfd. Nr. 1.16.1 bis 1.16.4 jeweils zuständige Behörde
2.129	§ 117 Abs. 15	Zulassung von Abweichungen von § 46 Abs. 1	die nach lfd. Nr. 1.16.1 oder 1.16.2 jeweils zuständige Behörde
2.130	§ 117 Abs. 25 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen über die Fortsetzung von Arbeiten	die nach lfd. Nr. 2.3 jeweils zuständige Behörde

**3 Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung vom 30. April 2003
(BGBl. I S. 604) in der jeweils geltenden Fassung**

3.1	§ 3 Abs. 1	Genehmigung zum Betrieb oder zur wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung a) für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen b) im Übrigen	TLBA TLVwA
3.2	§ 3 Abs. 8	Entgegennahme der Mitteilung über die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.3	§ 4 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb einer Röntgeneinrichtung	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.4	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Entscheidung auf Antrag im Falle der Verweigerung der Erteilung der Bescheinigung durch den Sachverständigen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.5	§ 4 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über den beabsichtigten Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgeräts oder einer Schulröntgeneinrichtung	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.6	§ 4 Abs. 6 Satz 1 und 3	Untersagung des angezeigten Betriebs einer Röntgeneinrichtung	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.7	§ 4a Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	TMLNU
3.8	§ 5 Abs. 1	Erteilung der Betriebsgenehmigung für einen Störstrahler	die nach lfd. Nr. 3.1 jeweils zuständige Behörde
3.9	§ 5 Abs. 7	Anordnung der Prüfung der für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmale eines Störstrahlers	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.10	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über die geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.11	§ 7 Abs. 1	Untersagung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.12	§ 7 Abs. 2	Untersagung der Tätigkeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.13	§ 13 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt a) im Rahmen des genehmigungsbedürftigen Betriebs nach den §§ 3 und 5 sowie im Rahmen des anzeigebedürftigen Betriebs nach den §§ 4 und 6 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen b) im Rahmen des genehmigungsbedürftigen Betriebs nach den §§ 3 und 5 im Übrigen c) im Rahmen des anzeigebedürftigen Betriebs nach den §§ 4 und 6 im Übrigen	TLBA TLVwA AfAS
3.14	§ 13 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung oder das Ausscheiden des Strahlenschutzbeauftragten	die nach lfd. Nr. 3.13 jeweils zuständige Behörde
3.15	§ 14 Abs. 1 Satz 2	Feststellung gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als solcher im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen ist	die nach lfd. Nr. 3.13 jeweils zuständige Behörde

3.16	§ 14 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme der Abschrift des Ablehnungsschreibens	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.17	§ 15a Satz 1	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe b) in sonstigen Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5 c) im Rahmen der Aufsicht im Übrigen	TLBA TLVwA AfAS
3.18	§ 16 Abs. 3 Satz 6	Festlegung von Abweichungen von den Fristen der Konstanzprüfung a) in Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5 für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie im Rahmen der Aufsicht über solche Anlagen und Betriebe b) in sonstigen Genehmigungsverfahren nach den §§ 3 und 5 c) im Rahmen der Aufsicht im Übrigen	TLBA TLVwA LASF
3.19	§ 16 Abs. 4 Satz 3	Anordnung der Vorlage der Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.20	§ 16 Abs. 4 Satz 4	Festlegung von Abweichungen von den Fristen nach Satz 1 oder 2	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.21	§ 17 Abs. 2 Satz 4	Festlegung von Abweichungen von der Frist nach Satz 1	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.22	§ 17 Abs. 3 Satz 3	Anordnung der Vorlage der Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.23	§ 17 Abs. 3 Satz 4	Festlegung von Abweichungen von den Fristen nach Satz 1 und 2	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.24	§ 17a Abs. 1 Satz 1	Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	TMSFG
3.25	§ 17a Abs. 1 Satz 2	Festlegungen zur Arbeitsweise der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	TMSFG
3.26	§ 17a Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilungen der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.27	§ 17a Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme des Abdrucks der Anmeldung bei einer ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.28	§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Entgegennahme der Durchschrift des Prüfberichts	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.29	§ 18 Abs. 1 Nr. 6	Anordnung der Vorlage des Bestandsverzeichnisses	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.30	§ 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 2	Anforderung der Übersendung und Entgegennahme der Arbeitsanweisungen als zuständige Stelle sowie Feststellung, dass ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden nicht gewährleistet ist	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde

3.31	§ 18a Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Strahlenschutzkursen	TLVwA
3.32	§ 18a Abs. 1 Satz 3	Prüfung des Erwerbs und Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der im Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für a) humanmedizinisch tätige Personen b) zahnmedizinisch tätige Personen c) veterinärmedizinisch tätige Personen d) Strahlenschutzbeauftragte in Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen e) im Übrigen	LÄK LZÄK LTÄK TLBA TLVwA
3.33	§ 18a Abs. 1 Satz 5	Feststellung der Eignung der Strahlenschutzausbildung	TLVwA
3.34	§ 18a Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Kursen oder anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen	TLVwA
3.35	§ 18a Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme des Nachweises einer Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz auf andere geeignete Weise	TLVwA
3.36	§ 18a Abs. 2 Satz 3	Aufforderung zur Vorlage des Nachweises der Fachkunde	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.37	§ 18a Abs. 2 Satz 4	Entziehung der Fachkunde oder Erteilung von Auflagen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.38	§ 18a Abs. 2 Satz 5	Veranlassung der Überprüfung der Fachkunde	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.39	§ 19 Abs. 4	Festlegung von weiteren Kontroll- und Überwachungsbereichen	die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde
3.40	§ 20 Abs. 4	Festlegung zum Betrieb von Störstrahlern nach § 5 Abs. 1	die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde
3.41	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Gestattung der Erteilung von Zutrittslaubnissen in Strahlenschutzbereichen	die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde
3.42	§ 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1	Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.43	§ 28 Abs. 3 Satz 4	Aufforderung zur Hinterlegung von Aufzeichnungen und Röntgenbildern; Bestimmung der Hinterlegungsstelle	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.44	§ 28c Abs. 2	Entgegennahme der Einverständniserklärung des Probanden	LASF
3.45	§ 28c Abs. 5 Satz 1	Aufforderung zur Vorlage von Erklärungen und Aufzeichnungen	LASF
3.46	§ 28e Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilungen	LASF
3.47	§ 28e Abs. 2	Entgegennahme des Abschlussberichts	LASF
3.48	§ 28f	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung	LASF
3.49	§ 31a Abs. 1 Satz 2	Zulassung einer effektiven Dosis von 50 Millisievert im Einzelfall für ein einzelnes Jahr, wobei für fünf aufeinander folgende Jahre 100 Millisievert nicht überschritten werden dürfen	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde

3.50	§ 31a Abs. 3 Satz 3	Festlegung von den Sätzen 1 und 2 abweichender Grenzwerte	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.51	§ 31b Satz 2	Zulassung einer höheren Berufslebensdosis	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.52	§ 31c Satz 2	Zulassung von Ausnahmen bei Dosisüberschreitungen	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.53	§ 33 Abs. 1	Anordnung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie Bestimmung der Prüfstelle	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.54	§ 33 Abs. 2	Anordnung von nachträglichen Schutzmaßnahmen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.55	§ 33 Abs. 6	Gestattung der Abweichung von Bestimmungen	die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde
3.56	§ 34 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung einer Stelle zur Vornahme von Ortsdosismessungen	die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde
3.57	§ 34 Abs. 2 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.58	§ 34 Abs. 2 Satz 3	Bestimmung der Hinterlegungsstelle	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.59	§ 35 Abs. 1 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen von Satz 1	die nach lfd. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.60	§ 35 Abs. 2 Satz 1	Registrierung von Strahlenpässen	LASF
3.61	§ 35 Abs. 2 Satz 3	Anerkennung von Aufzeichnungen über die Strahlenexposition, die außerhalb des Geltungsbereichs der Röntgenverordnung ausgestellt worden sind	LASF
3.62	§ 35 Abs. 4 Satz 2	Bestimmung von Messstellen	TMSFG
3.63	§ 35 Abs. 7 Satz 2	Festsetzung der Zeitabstände für die Einreichung von Dosimetern	die nach lfd. Nr. 3.18 jeweils zuständige Behörde
3.64	§ 35 Abs. 7 Satz 5	Aufforderung der Messstelle zur Mitteilung der Ergebnisse	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.65	§ 35 Abs. 8	Anordnung abweichender Messungen und Festlegung von Ersatzdosen	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.66	§ 35 Abs. 9 Satz 4	Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen und Bestimmung der Hinterlegungsstelle	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.67	§ 35 Abs. 9 Satz 7	Entgegennahme und Aufbewahrung nicht mehr benötigter Aufzeichnungen	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde

3.68	§ 35 Abs. 11	Entgegennahme der Mitteilung über Grenzwertüberschreitungen	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.69	§ 35a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2	Mitteilung zur Eintragung in das Strahlenschutzregister sowie Anordnung der Übermittlung von Feststellungen zu früher erhaltenen Körperdosen	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.70	§ 35a Abs. 3	Entgegennahme der Auswertungen des Bundesamtes für Strahlenschutz	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.71	§ 35a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1	Anforderung und Weitergabe von Auskünften aus dem Strahlenschutzregister	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.72	§ 36 Abs. 4 Satz 2	Aufforderung zur Vorlage von Aufzeichnungen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.73	§ 37 Abs. 3	Abkürzung der Frist für arbeitsmedizinische Vorsorge	die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde
3.74	§ 37 Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.75	§ 37 Abs. 5	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung für in § 31a Abs. 3 genannte nicht beruflich strahlenexponierte Personen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.76	§ 38 Abs. 3 Satz 1 und 2	Entgegennahme und Aufforderung zur Vorlage der ärztlichen Bescheinigung	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.77	§ 39 Abs. 1	Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.78	§ 39 Abs. 2 Satz 1	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.79	§ 40 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.80	§ 40 Abs. 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung von beruflich strahlenexponierten Personen	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.81	§ 41 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	LASF
3.82	§ 41 Abs. 4 Satz 1	Aufforderung zur Vorlage und Übergabe der Gesundheitsakte; Bestimmung der zur Entgegennahme zuständigen Stelle	die nach lfd. Nr. 1.16.6 jeweils zuständige Behörde
3.83	§ 42 Abs. 1	Entgegennahme der Meldung außergewöhnlicher Ereignisabläufe oder Betriebszustände	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.84	§ 43 Satz 1 bis 3	Zustimmung zur elektronischen Form und Bestimmung des Verfahrens und der notwendigen Anforderungen bei der Erfüllung der Aufzeichnungspflichten in elektronischer Form	die nach lfd. Nr. 3.17 jeweils zuständige Behörde
3.85	§ 44	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	die nach lfd. Nr. 1.16.5 und 1.16.6 jeweils zuständige Behörde

3.86	§ 45 Abs. 1 Satz 4	Aufforderung zum Nachweis der Einrichtung von Strahlenschutzbereichen	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.87	§ 45 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige sowie Nachweise entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde
3.88	§ 45 Abs. 11	Zulassung von Abweichungen vom Dosisgrenzwert nach § 32 Abs. 1	die nach lfd. Nr. 1.16.5 jeweils zuständige Behörde"

ii. In den laufenden Nummern 4.2 und 4.4 wird jeweils die Abkürzung "TLU" durch die Abkürzung "TLUG" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 2004

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Landwirtschaft
 Naturschutz und Umwelt

Dieter Althaus Dr. Volker Sklenar

**Thüringer Hochschul-Zulassungszahlenverordnung
für das Sommersemester 2004
(ThürZZVO SS 2004)
Vom 12. Dezember 2003**

Aufgrund des § 4 und des § 5 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81) verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, hinsichtlich des § 1 nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen Thüringens zum Sommersemester 2004 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/ Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

1. Universität Erfurt

Kommunikationswissenschaft

Baccalaureus- Hauptstudienrichtung			0	40	0	40						
Baccalaureus- Nebenstudienrichtung			0	53	0	87						
Magister	0	18	0									

**Lehr/Lern- und
Trainingspsychologie**

Baccalaureus- Hauptstudienrichtung	0	15	0	40	0	0						
---------------------------------------	---	----	---	----	---	---	--	--	--	--	--	--

Hochschule/ Studiengang	F a c h s e m e s t e r											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Pflege (Fernstudium)	0	45	0	50	0	50	0	50				
Wirtschafts- ingenieurwesen	30											

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmungen der Thüringer Vergabeverordnung vom 27. Mai 2001 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Hochschule aufgenommen. Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen Thüringens eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Oktober 2004 außer Kraft.

Erfurt, den 12. Dezember 2003

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Dagmar Schipanski

**Thüringer Verordnung
zur Umsetzung von wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2000/76/EG
über die Verbrennung von Abfällen (ThürAbwVO - Abfallverbrennung)*
Vom 22. Dezember 2003**

Aufgrund des § 134 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2003 (GVBl. S. 495), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten oder Einbringen von Abwasser im Sinne des Anhangs 33 Teil A der Abwasserverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der jeweils geltenden Fassung in Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen.

§ 2

Berechnung der Frachten bei Vermischung

Im Falle der Vermischung von Abwasser im Sinne des § 1 mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Zweck der gemeinsamen Behandlung hat der jeweilige Unternehmer der Abwasseranlage die Frachten für die in Anhang 33 Teil D Abs. 1 und 2 der Abwasserverordnung genannten Stoffe als Grundlage für die behördliche Festlegung der Anforderungen an die gemeinsame Behandlung zu berechnen. Weitergehende Anforderungen, die zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen nach den §§ 25a und 25b des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom

19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 3

Zusätzliche Parameter

In der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser im Sinne des § 1 in ein Gewässer sind auch Anforderungen für den pH-Wert, die Temperatur und den Durchfluss festzusetzen. Hat im Falle einer Indirekteinleitung der Unternehmer einer öffentlichen Abwasseranlage die Anforderungen für die Einleitung in die Abwasseranlage nicht verbindlich festgelegt, sind diese in der Indirekteinleitergenehmigung festzusetzen.

§ 4

Mess- und Überwachungsanforderungen

(1) In die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer oder in die Indirekteinleitergenehmigung für das Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen sind mindestens die in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Mess- und Überwachungsanforderungen aufzunehmen.

(2) Die Probenahme- oder Messstellen werden von der zuständigen Wasserbehörde auf der Grundlage der Vorschläge des Unternehmers festgelegt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. EG Nr. L 332 S. 91; 2001 Nr. L 145 S. 52).

(3) Der Unternehmer hat die zur Überwachung der Emissionsanforderungen geeigneten Messgeräte einzubauen und geeignete Analysen- und Messverfahren nach der Anlage zur Abwasserverordnung anzuwenden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis oder in der Indirekteinleitergenehmigung können andere, gleichwertige Verfahren zur Überwachung festgesetzt werden. Der ordnungsgemäße Einbau und das Funktionieren der Geräte für die automatische Überwachung der Emissionen in das Wasser müssen kontrolliert und es muss jedes Jahr ein Überwachungstest durchgeführt werden. Die Kalibrierung muss mindestens alle drei Jahre anhand von parallelen Messungen nach den Referenzmethoden erfolgen.

(4) Vor der Vermischung des Abwassers mit anderen am Standort anfallenden Abwässern sowie am Ort der Abwassereinleitung in das Gewässer oder der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage sind mindestens folgende Messungen vorzunehmen:

1. kontinuierliche Messung der in § 3 genannten Parameter,
2. tägliche Messung der Gesamtmenge an suspendierten Feststoffen mittels qualifizierter Stichprobe oder durchflussproportionaler repräsentativer Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden,
3. mindestens monatliche Messung der in Anhang 33 Teil D Abs. 1 der Abwasserverordnung aufgeführten Parameter mit Ausnahme der Dioxine und Furane mittels einer durchflussproportionalen repräsentativen Probenahme über eine Dauer von 24 Stunden,
4. mindestens halbjährliche Messung der Dioxine und Furane, während der ersten zwölf Betriebsmonate mindestens alle drei Monate; die zuständige Wasserbehörde kann darüber hinaus zur Erreichung von Bewirtschaftungszielen Emissionsanforderungen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe oder andere Parameter festlegen und zu deren Überwachung Messperioden festsetzen.

(5) Die Messungen sind unter Beachtung der in der Anlage zur Abwasserverordnung oder in der wasserrechtlichen Erlaubnis oder in der Indirekteinleitergenehmigung festgelegten Probenahme-, Analysen- und Messverfahren durchzuführen. Die Messergebnisse müssen auf geeignete Weise aufgezeichnet, verarbeitet und dargestellt werden, um den zuständigen Wasserbehörden die Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Indirekteinleitergenehmigung zu ermöglichen.

(6) Ergibt sich aus den Messungen, dass die nach Maßgabe des Anhangs 33 der Abwasserverordnung und des § 3 festgesetzten Emissionsanforderungen nicht eingehalten sind, ist die zuständige Wasserbehörde hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Berichtspflichten, Information der Öffentlichkeit

Für Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 1, das aus Anlagen mit einer Nennkapazität von zwei Tonnen pro Stunde oder mehr stammt, ist der Öffentlichkeit durch den Unternehmer der Verbrennungsanlage ungeachtet des Artikels 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) ein jährlicher Bericht über die Überwachung der Einleitung zugänglich zu machen. In dem Bericht ist neben Pflichten aus anderen Rechtsbereichen zumindest Rechenschaft über die Emissionen in das Gewässer oder die öffentliche Abwasseranlage abzulegen. Der Unternehmer hat den Bericht außerdem spätestens zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 6

Vorhandene Einleitungen

Für Einleitungen von Abwasser im Sinne des § 1, das aus Anlagen stammt, die unter die in Artikel 3 Nr. 6 und Artikel 20 Abs. 3 der Richtlinie 2000/76/EG getroffenen Begriffsbestimmungen fallen, gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem 28. Dezember 2005.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach den §§ 2, 4 Abs. 3 bis 6 und § 5 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Dezember 2003

Sklenar

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016